



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2016

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2014

Kiel, 19. April 2016



# Bemerkungen 2016

des

Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

mit Bericht zur

Landeshaushaltsrechnung 2014

Kiel, 19. April 2016

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431/988-8905  
Fax: 0431/988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und ihren Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert der LRH der Öffentlichkeit die Bemerkungen in Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der Landesverfassung unvereinbar.

## **2. Entlastung des Landesrechnungshofs**

Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO<sup>1</sup>).

Der Landtag hat dem LRH am 16.12.2015 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29.06.1992, GVOBl Schl.-H. S. 381, zuletzt geändert am 07.07.2015, GVOBl. Schl.-H. S. 200.

<sup>2</sup> Plenarprotokoll 18/105 vom 16.12.2015, S. 8801, Landtagsdrucksache 18/3594.